

Kooperation Schule und Jugendhilfe

am Beispiel der Eingliederungshilfe

Impulsreferat von Frau Neuwald und Herrn Hellmich

Joseph-Beuys-Schule FöS ES in Neuss – Beratungslehrer und Autismusberater an Schulen der
Bezirksregierung Düsseldorf

Ablauf

Rechtlichen Grundlagen der Kooperation

- Jugendhilfe
- Schulgesetz

Exemplarische Darstellung einer Kooperation

- Mögliche Aufgabenfelder einer Eingliederungshilfe
- Fortlaufende Modifikation

Rechtliche Grundlage der Eingliederungshilfe

§35a Sozialgesetzbuch VIII

- bei Seelischer Behinderung und drohender seelischer Behinderung
- Zuständigkeit obliegt den Jugendämtern

§53 Sozialgesetzbuch XII

- Behinderte Personen oder von Behinderung bedrohte Personen (Definition gem. §2 (1) SGB IX)
- Zuständigkeiten obliegt den Sozialämtern

§35a SGB VIII

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit **mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate** von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Leistungen der Eingliederungshilfe

§54 SGB XII

1. **Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (...)
2. **Hilfe zur schulischen Ausbildung** für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule

Schulgesetz

Schulgesetz NRW

§ 2 (9) SchulG NRW

- Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

§ 92 (1) SchulG NRW - Kostenträger

- Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.

SchulG NRW

§ 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und **individuelle Förderung**. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.
- (2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und **Leistungsfähigkeit** offen.

Exemplarische Darstellung

exemplarischer **Ablauf der Kooperation**

- Kontaktaufnahme der Schule mit dem Berater
- Verhaltensbeobachtung
- **Gespräch Eltern-Schule-Berater**
- **Kontaktaufnahme mit dem Rehabilitationsträger**
- **Einbindung der Integrationshilfe in das System Schule**
- **Aufgaben der Schulbegleitung und fortlaufende Modifikation**

Gespräch Schule-Eltern-Berater

- **Bisherige Fördermaßnahmen**
- **Mögliche umsetzbare Fördermaßnahmen**
- **Ressourcen der Stammschule**
- **Schulische Fördermöglichkeiten außerhalb des Stammschulsystems (ggf. Schul-, bzw. Schulformwechsel)**
- **Mögliche bzw. notwendige außerschulische Unterstützungen – Eingliederungshilfe**

Kooperation mit dem Rehabilitationsträger

- Antragsteller sind die Erziehungsberechtigten
- Diagnostik
- Begleitendes Gutachten durch Berater
- Aufzeigen der notwendigen Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Schule/ Gesellschaft
- Teilnahme eines Vertreters der Schule an der Ausgestaltung der Integrationshilfe

Einbindung der Integrationshilfe in das System Schule

- Aufklärung und Information
 - Klasse/ Stufe
 - Kollegen/ Kollegien
 - Eltern
 - weitere
- Konferenzen
- Elternarbeit
- Förderpläne
- Nachteilsausgleich

Aufgaben eines **Schulbegleiters** im Rahmen der Integrationshilfe

Allgemeine Aufgaben

- ✓ Zusammenarbeit und Kommunikation (nicht nur) mit den unterrichtenden Lehrkräften der Stammschule
- ✓ Begleitung, Orientierung und Unterstützung im schulischen Alltag
- ✓ Begleitung und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Mitschülern
- ✓ (Regelmäßige) Schnittstelle zwischen Elternhaus und Schule

Unterrichtsspezifische Aufgaben - I

- ✓ Arbeitsaufträge und Lerninhalte nach situationsabhängiger Aufnahmefähigkeit modifizieren (Reduktion/ Erweiterung); u. a. hinsichtlich
 - Lerntempo
 - Arbeitsschritten
 - Unterstützung bei der Umsetzung von Leistungsnachweisen
 - *Zwänge im Arbeitsverhalten*
 - *Besondere Interessenlagen/ -gebiete (berücksichtigen und lenken)*

Unterrichtsspezifische Aufgaben - II

- ✓ Anwendung, Modifikation und Einbindung bei der Überprüfung von Nachteilsausgleichen
- ✓ Strukturierung des Arbeitsplatzes und der Unterrichtsmaterialien
- ✓ Methoden modifizieren und strukturieren
- Signalwörter erarbeiten, die Gefahrensituationen signalisieren
- ✓ Aufbau, Festigung, Erweiterung und Adaption von Ordnungsstrukturen
- Äußere Differenzierung
 - in immer wiederkehrenden Situationen organisieren
 - situativ anbieten
 - reizarme Räumlichkeiten und Rückzugsmöglichkeiten anbieten

Aufgaben medialer Ausstattung

(ggf. im Rahmen des Nachteilsausgleichs)

- Erarbeitung und Modifikation von individuellen Kommunikationshilfen
- Gestützte Kommunikation (u. a. mit Alpha – Talker)
- Computer
- Sprachcomputer
- Buchstabentafeln
- Zahlentafeln

Soziale Integration

- ✓ Kontaktaufnahme zu Mitschülern unterstützen, Strukturen erkennen und ggf. Kommunikationstraining anbieten
- ✓ Einzel-, und Kleingruppenarbeit, sowie allgemeine Gruppenfähigkeit begleiten, Fähigkeiten festigen und ausbauen
 - Verbale Kommunikation unterstützen
- ✓ Bedürfnisse formulieren helfen und ggf. anleiten, diese in Situation angemessen zurückzustellen
 - Kommunikation in Notsituationen erarbeiten (u. a. Feueralarm/ Amokfall)
 - Verhaltensweisen in Notsituationen erarbeiten (u. a. Feueralarm/ Amokfall)
- ✓ Regelverständnis („Übersetzung“) und Regelakzeptanz erarbeiten und unterstützen; ggf. mit Verhaltensplänen (Wenn – dann Beziehungen) anbahnen
- ✓ Eigen- und Fremdwahrnehmung schulen und Normwerte verständlich machen

Psychischen Stabilisierung

- ✓ Ausstrahlung von Ruhe und Beruhigung
- ✓ Vermittlung von Sicherheit durch Präsenz
- ✓ Anleitung zur Deeskalation und Stressbewältigung
- ✓ Deeskalation und Vermeidung von entsprechenden Stresssituationen
 - Orientierungshilfe und „Nachahmung“ für adäquates Verhalten
- ✓ Gesprächsangebote und „Übersetzungshilfen“ für missverständliche Situationen
 - Moderation von Verhalten in (Klein-) Gruppen
 - Rituale und Zwänge auffangen, umleiten und abbauen